

Erhaltungssatzung nach § 172 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB für die Innenstadt von Blomberg

Der Rat der Stadt Blomberg hat in seiner Sitzung am 6. April 2011 gem. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 171 Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der z.Zt. gültigen Fassung eine Erhaltungssatzung für die Innenstadt von Blomberg beschlossen.

Präambel

Das heutige Stadtbild Blomburgs lässt drei Stadträume erkennen: Den dichten, mittelalterlich strukturierten Kernbereich der Altstadt, den angrenzenden schmalen Korridor hinter der ehemaligen östlichen Stadtmauer mit einzelnen großformatigen Einbauten und markanten Freiflächen sowie die aufgelockerten Stadterweiterungsflächen am östlichen Innenstadtrand. Insgesamt besitzt die Innenstadt eine relativ homogene Bebauungsstruktur. Insbesondere die Maßstäblichkeit der Bebauung sowie die räumlich deutlich voneinander getrennten und damit unterscheidbaren Stadträume führen zu einem harmonischen Gesamtbild. Prägende Bauten im Stadtbild sind hierbei neben den charakteristischen Fachwerkgebäuden die städtebaulichen Dominanten

Im Laufe der vergangenen Jahre sind beginnende Schwächen (Gebäudeleerstände, Einzelhandelsbesatz, nachlassende städtebauliche Gestalt) festzustellen. Mit Hilfe der Gestaltungssatzung kann erreicht werden, das historische Stadtbild aufzuwerten und die Aufenthaltsqualität des öffentlichen Raumes zu steigern.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

Im Norden durch die bebauten Flurstücke der Neuen Torstraße einschließlich der Gartenparzellen sowie die Grundstücke Wesselweg 1-3 und Barntruper Straße 1, 5 und 7/7a.

Im Osten durch die B 1 (Barntruper Straße/Hohenrenner Weg/Lehmbrink), im Südwesten unter Einbeziehung der Parzelle 885.

Im Süden durch die ehemalige Straßenparzelle der B 1, weiter entlang der Schiederstraße bis zur Einmündung Neuer Weg, dann dem Verlauf der Diestel folgend.

Im Westen durch die Diestel, im weiteren Verlauf in nördlicher Richtung durch den Fuß des Weinberges und im nordwestlichen Bereich durch die Holstenhöfener Straße.

Der Übersichtsplan mit der zeichnerischen Darstellung des Geltungsbereiches ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Satzungsziel

Die Satzung dient der Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des historischen Stadtkerns und der angrenzenden Erweiterungsflächen. Sie soll eine funktionale und städtebauliche Auffrischung der Innenstadt einschließlich ihrer Frei- und Verkehrsflächen unterstützen.

§ 3 Genehmigungspflicht, sachlicher Geltungsbereich

Aufgrund dieser Satzung bedürfen gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 und 2 BauGB der Rückbau, die Änderung, die Nutzungsänderung sowie die Errichtung baulicher Anlagen innerhalb des in § 1 bezeichneten räumlichen Geltungsbereiches der Genehmigung.

Die Genehmigung für die Errichtung den Rückbau oder die Änderung baulicher Anlagen im Geltungsbereich dieser Satzung darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebietes durch die beabsichtigte Maßnahme beeinträchtigt wird.

Die Satzung gilt unbeschadet von Bebauungsplänen und der Gestaltungssatzung der Stadt Blomberg.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB handelt, wer eine bauliche Anlage im Geltungsbereich dieser Satzung ohne Genehmigung rückbaut oder ändert.

§ 5 Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss des Rates der Stadt Blomberg sowie Ort und Zeit der Auslegung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung liegt im Fachbereich 60 – Bauen und Stadtentwicklung – der Stadt Blomberg, Marktplatz 2, I. Obergeschoss, 32825 Blomberg, vom Tage dieser Bekanntmachung an während der Dienststunden zu jedermanns

Einsicht aus. Jedermann kann Auskunft über den Inhalt der Satzung verlangen.

Hinweise

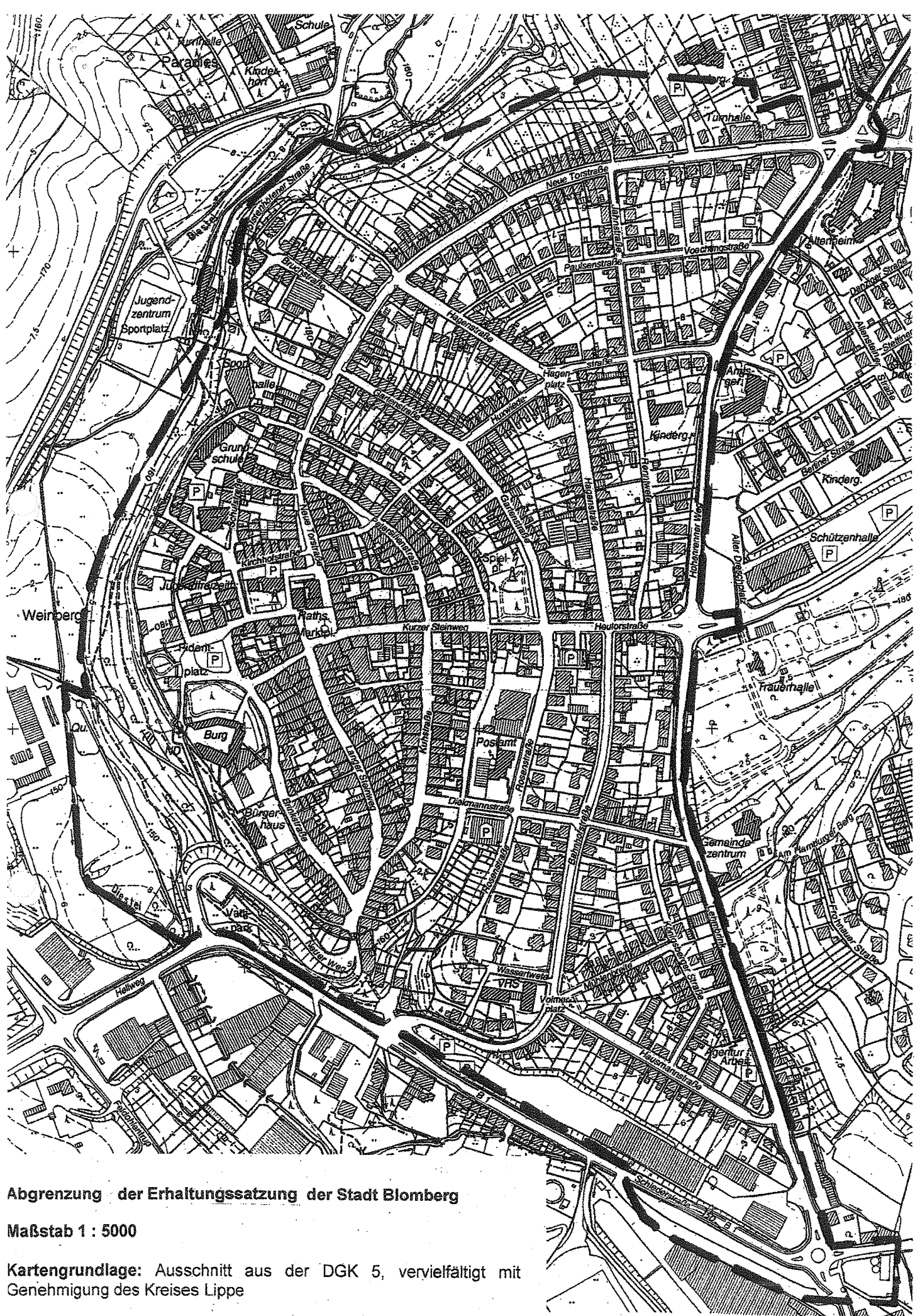
1. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs.1 Satz 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde schriftlich geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung sind gemäß § 215 Abs.1 Nr.3 Baugesetzbuch ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften begründen soll, ist darzulegen.

2. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c. der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d. der Form- und Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt Blomberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Blomberg, den 11. April 2011


Geise



Abgrenzung der Erhaltungssatzung der Stadt Blomberg

Maßstab 1 : 5000

Kartengrundlage: Ausschnitt aus der DGK 5, vervielfältigt mit Genehmigung des Kreises Lippe